Bundesamt für Landwirtschaft BLW Fachbereich Pflanzliche Produkte

Weinexport

Bestätigung der Qualitätskontrolle – erforderliche «landwirtschaftliche» Dokumente

Herkunfts- land	Bestim- mungsland	Erforderliche Dokumente	Ausgefüllt / unterzeichnet von
Schweiz	Europäische Union	Kein Dokument erforderlich, wenn der Wein in Behältnissen von 5 Litern oder weniger abgefüllt ist, und wenn die Gesamtmenge an exportiertem Wein 100 Liter nicht übersteigt. Weitere Ausnahmen der EU, siehe Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 .	-
		In allen anderen Fällen Begleitdokument. Die Betriebe werden von einem kantonalen Laboratorium oder der SWK kontrolliert. Dies stellt eine ausreichende Garantie dar für die Vermarktung des Weins in der EU.	Exporteur / Exporteur
	Übrige Länder (Drittländer)	Bescheinigung ¹⁾ («Certificate») und/oder Analysebericht von Agroscope, wenn vom Bestimmungsland gefordert. Der Exporteur hat sich diesbezüglich zu informieren.	BLW und/oder Agroscope / BLW und/oder Agroscope
		Andernfalls kein Dokument erforderlich.	-
Europäische Union (Reexport)	Europäische Union	 Kein Dokument erforderlich wenn: die Gesamtmenge an exportiertem Wein 100 Liter nicht übersteigt; oder wenn der Wein in Flaschen in die Schweiz importiert und im Originalzustand reexportiert wird (Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008). 	-
		Andernfalls VI1 ²⁾ und Analysebericht von Agroscope oder einem von der EU anerkannten Labor, wenn der Wein offen importiert wurde und im Originalzustand oder in Flaschen reexportiert wird, und wenn die Gesamtmenge an exportiertem Wein 100 Liter übersteigt.	Exporteur / BLW und Agroscope
	Übrige Länder (Drittländer)	Bescheinigung ¹⁾ («Certificate») und/oder Analysebericht von Agroscope, wenn vom Bestimmungsland gefordert. Der Exporteur hat sich diesbezüglich zu informieren.	BLW und/oder Agroscope / BLW und/oder Agroscope
		Andernfalls kein Dokument erforderlich.	-

Herkunfts- land des Weins	Bestim- mungsland	Erforderliche Dokumente	Ausgefüllt / unterzeichnet von
Übrige Länder (Drittländer, (Reexport)	Europäische Union	Kein Dokument erforderlich, wenn der Wein in Behältnissen von 5 Litern oder weniger abgefüllt ist, und wenn die Gesamtmenge an exportiertem Wein 100 Liter nicht übersteigt. Andernfalls:	-
		 VI1²⁾ und Kopie des VI1 des Herkunftslandes oder eines von der EU anerkannten gleichwertigen Dokuments = vereinfachtes Verfahren für Wein aus Drittländern, der in Flaschen oder offen importiert wird und in der Schweiz ohne weitere Verarbeitung in Flaschen abgefüllt wird. 	Exporteur / BLW und Agroscope
		Oder	
		VI1 ²⁾ und Analysebericht von Agroscope (Agroscope-Analyse obligatorisch) = normales Verfahren in allen anderen Fällen.	Exporteur / BLW und Agroscope
	Übrige Länder (Drittländer)	Bescheinigung ¹⁾ («Certificate») und/oder Analysebericht von Agroscope, wenn vom Bestimmungsland gefordert. Der Exporteur hat sich diesbezüglich zu informieren.	BLW und/oder Agroscope / BLW und/oder Agroscope
	,	Andernfalls kein Dokument erforderlich.	-

¹⁾ Das BLW füllt die Bescheinigung ("Certificate") auf Basis der Weinanalyse von Agroscope aus.

Legende: SWK = Schweizer Weinhandelskontrolle Agroscope = Forschungsanstalt in Changins

Bemerkung: Da zwei Bundesstellen für die Ausgabe der Bestätigung der Qualitätskontrolle involviert sind, ist genügend Zeit zwischen der Gesuchstellung und dem Erhalt der Dokumente einzuplanen.

Hinweis: Beim Export die üblichen Zollformalitäten nicht vergessen.

²⁾ Im Dokument VI1 füllt der Exporteur die Felder 1, 2, 4–8 und 9 erster Absatz aus und ergänzt im Feld 10 die vorliegenden Analyseergebnisse (gemäss dem VI1 des Herkunftslandes oder einem von der EU anerkannten gleichwertigen Dokument). Wenn keine Ergebnisse zur Verfügung stehen, muss der Wein bei Agroscope analysiert werden. Ist im Analysebericht und dem VI1 (Feld 6) nicht dieselbe Weinbezeichnung vermerkt, muss der Exporteur eine Konformitätsbeglaubigung der Weinbezeichn- ungen unterschreiben. Das VI1, die Kopie des Dokumentes der ausländischen Analyseergebnisse und die allfällige Konformitätsbeglaubigung sind an das BLW mit dem Gesuch um Bestätigung der Qualitätskontrolle zu richten.